

Rechtsanwälte Schultz & Förster

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

Tel. 030 43725026 · Fax: 030 43725027

www.menschenrechtsanwalt.de · www.racf.de

Berlin, den 22.05.2007

Eilantrag beim Verwaltungsgericht Schwerin gegen die Allgemeinverfügung zum Demonstrationsverbot eingereicht –Rechtsanwälte rechnen mit positiver Entscheidung

Mit Schriftsätzen vom 21.05.2007 haben auch die Anmelder von Kundgebungen im Bereich des Flughafens Rostock-Laage durch uns, die Rechtsanwälte H.-Eberhard Schultz und Claus Förster aus Berlin, bei der Polizeidirektion Rostock (Abteilung „Kavala“) Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung erhoben und zugleich beim Verwaltungsgericht Schwerin Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschieben Wirkung des Widerspruch eingereicht.

Wir rechnen mit einer positiven Entscheidung noch in dieser Woche. Andernfalls werden wir Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen.

Der dem Europäischen Parlament angehörende Abgeordnete Tobias Pflüger und der Verein „Deutscher Friedensrat e. V.“ haben den Bereich des Flughafens Rostock-Laage als Kundgebungsort gewählt, weil an ihm wie an keinem Ort die Verbindung zwischen Militarisierung und G-8-Politik sichtbar wird. Der Flughafen ist ein wichtiger militärischer Stützpunkt; zugleich werden die Staatsoberhäupter und Regierungschefs der G-8-Staaten dort starten und landen.

Die Anmelder erklären zu dem Eilantrag:

„Wir wehren uns damit gegen den grundgesetzwidrigen Versuch über die am 16. Mai ergangene Allgemeinverfügung den Protest gegen den G8 Gipfel auszusperrern.

Die Allgemeinverfügung ist ebenso wie der Zaun um Heiligendamm eine beredtes Zeugnis dafür, dass sich die RepräsentantInnen der G8 unter zunehmendem Legitimationsdruck fühlen und sich des Widerstandes gegen ihre neoliberale Politik bewusst sind.

Das flächendeckende Verbot reiht sich in die Versuche ein, über Repressionsmaßnahmen jede Kritik und Gegenaktivität zu kriminalisieren und Menschen davon abzuhalten vor Ort gegen Armut, Hunger und Krieg als Folgen der Politik der G8 zu demonstrieren. Diese Strategie wird scheitern. Jetzt erst recht! Wir werden alle juristischen Mittel einsetzen um das grundgesetzlich verankerte Recht auf Versammlungsfreiheit durchzusetzen und die Kampagne von Herrn Schäuble den G-8-Gipfel zur massiven Ein-

schränkung und Aufhebung von BürgerInnen und Freiheitsrechten zu benutzen als das zu entlarven was sie ist: eine Gefahr für die Demokratie in der Bundesrepublik.“

Meinungsfreiheit und Demonstrationsrecht müssen gerade auch in Heiligendamm gewahrt bleiben.“

In der mit den Anlagen 57 Seiten umfassende Antragschrift wird umfassend dargelegt, warum unserem Antrag stattzugeben ist. Die Allgemeinverfügung ist formell und materiell rechtswidrig.

Ein Versammlungsverbot setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit voraus. Diese ist nicht ersichtlich. Die von der Polizei für ihre Gefahrenprognose angeführten Zitate sind weitgehend aus dem Zusammenhang gerissen und ohne jeden Bezug zu den geplanten Versammlungen.

Die Allgemeinverfügung stellt eine Verletzung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes dar. Der Versammlungsfreiheit gebührt für das Bundesverfassungsgericht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang.

Die Versammlungsorte in Sichtweite zum Flughafen sind für die Versammlungsteilnehmer unabdingbar, um ihre politischen Inhalte vermitteln zu können. Bei einer Aufrechterhaltung des Verbots können sie ihre Versammlungen nicht durchführen. Das Interesse der Versammlungsteilnehmer muss daher bei einer Güterabwägung Vorrang haben.

Zudem ist die Polizeidirektion für den Erlass überhaupt nicht zuständig. Die vollständige Übertragung aller Aufgaben der Versammlungsbehörde durch eine Rechtsverordnung ohne formell-gesetzliche Grundlage widerspricht dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

In der Antragschrift heißt es wörtlich:

„Während die prognostizierten Gefahren allenfalls nur in einem sehr begrenzten Umfang zu einer Störung des reibungslosen Ablaufs führen würden und bei der Durchführung der Logistik für den Gipfel nur kurzfristige Verzögerungen in Kauf genommen werden müssten, ist den Antragstellern und den Versammlungsteilnehmern bei einer Vollziehung der Verfügung vollständig die Möglichkeit genommen, sich an den einzigen Orten zu versammeln, die für das Anliegen der Antragsteller nach den politischen Aussagen der Versammlungen als Kundgebungsort in Frage kommen. Für die in der Begründung der Verfügung an die Wand gemalten Gefahren höherwertiger Rechtsgüter ergibt sich – wie oben dargelegt – kein Anhaltspunkt. Eine nur sehr begrenzte Erschwerung der Logistik des G8-Gipfels bei einer Vollziehung ist somit abzuwägen gegen ein völliges Verwehren der Meinungskundgabe an dem nach ihrem Inhalt einzig adäquaten Ort. Eine Abwägung, die hier der Vollziehung den Vorzug gibt, ist nicht mit Art. 8 GG vereinbar. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darf nicht nachrangig sein gegenüber dem Interesse der Bundesregierung, durch die Präsentation eines reibungslosen Ablaufs der Weltöffentlichkeit eine geringe Bedeutung der gegen sie und ihre Gäste gerichteten Kritik zu vermitteln.“

Für weitere Informationen stehen wir zur Verfügung.

H.-Eberhard Schultz
-Rechtsanwalt-

Claus Förster
-Rechtsanwalt-